



TEXTTEIL

Festsetzung:

§ 1
Schutz vor schädlichen Lärmwirkungen

Gemäß § 9 Abs 1 Nr 24 wird festgesetzt
Entsprechend der VO-Richtlinie 2719 sind in den Baugebieten Nr 4 und 7 die Fenster von Aufenthaltsräumen als Schallschutzfenster der Guteklasse 2 auszubilden.

TEXTTEIL

Kennzeichnung:

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Hinweise:

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978," geändert durch die Satzung vom 9.6.1982

Die Änderungen und Ergänzungen aufgrund des Ratsbeschlusses über Anregungen und Bedenken vom 22.3.1984 sowie die Änderungen und Ergänzungen aufgrund des Ratsbeschlusses über Anregungen und Bedenken zur eingeschränkten Bürgerbeteiligung vom 5.9.1984 sind in diesem Plan eingetragen.

Stadt Herne Gemarkung Wanne-Eickel Flur 41 Maßstab 1:500	Bestand	Rechtsgrundlagen	Festsetzungen		Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme	Vorschriften über äußere Gestaltung (Gestaltungssatzung)	Inkrafttreten	
Abzeichnung Bebauungsplan 132 Brennerstraße -Bezirk Eickel- -mit Begründung- Der diesen Bereich umfassende Bebauungsplan Nr.3 -Brennerstraße-(Wanne-Eickel alt) vom 29.1.1966 wurde in Verfahrenseinheit aufgehoben.	<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude mit Geschöfzahl gewerbliche Gebäude vorhandene Bäume Flurstücks- und Eigentumsgränze sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine) Mauer Hecke Kanaldeckel Garage Zäune im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im Juli 1982 Herne, den 29.7.1982 Der Oberstadtdirektor i.A.	§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV.NWS. 594/SGV.NW 2023) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) § 103 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNVO) in der Fassung vom 27.1.1979 (GV.NWS. 061) geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV.NWS. 122)	Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO) III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) 10 Geschöffflächenzahl (GFZ) o offene Bauweise g geschlossene Bauweise Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche	Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11) Straßengrenzlinie	Sonstige Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG) Abgrenzung der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO) Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG) G Geh- und Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) o erhaltenwertiger Baumbestand gemäß Satzung der Stadt Herne vom 30.11.1978 Führung unterirdischer Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG) (Gelsenwasser AG Wasserversorgung DN 500) und (VKR, 2 x 35kV Kabel, 1 x Steuerkabel, 2 x Fernmeldekabel)	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG) (VEBA Fernheizung, gep. FH-Leitung)	Vorschriften über äußere Gestaltung (Gestaltungssatzung) Rechtsgrundlagen: Gemäß § 203 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONVO) in der Fassung vom 27.01.1970 (GV.NW.1970.656) zuletzt geändert am 18.06.1982 (GV.NW.S.24E) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1967 (GV.NW.S.753) und gemäß § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1.10.1979 (GV.NWS.594/SGV.NW.2023) wird als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen festgesetzt: Satzungen: FD= Flachdach bis maximal 6° Dachneigung zulässig. SD= Satteldach bis maximal 30° Dachneigung zulässig. Ausnahmen können gem. § 31 Abs. 1 BBauG bei Schließung von Giebeln und Weiterführung der Altbaubauweise gestattet werden. Ga sind mit Flachdächern auszubilden. Ausnahmen können gem. § 31 Abs. 1 BBauG dort gestattet werden, wo durch vorhandene Baukörper eine andere Dachform notwendig wird.	Inkrafttreten Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 19.6.1985 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Herne, den 20.6.1985 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Degenhardt Stadt. Vermessungsdirektor
	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 -BGBl. I S. 833- Herne, den 29.7.1982	Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung: Herne, den 29.7.1982 Stadtplanungsamt Stadtvermessungs- und Katasteramt Der Oberstadtdirektor i.V.	Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am 6.7.1982 durchgeführt worden. Herne, den 16.12.1982	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 13.12.1983 als Entwurf aufgestellt worden. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 19.10.1982 Herne, den 17.12.1982	Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a(6) BBauG in der Zeit vom 21.1.1983 bis einschl. 21.2.1983 öffentlich ausliegen. Herne, den 21.7.1983 Der Oberstadtdirektor i.A.	Der Rat der Stadt Herne hat am 6.5.1984 der Begründung zugestimmt und als Satzung beschlossen: -Diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG -Die Vorschriften über äußere Gestaltung gem. § 103 BauNVO. Herne, den 11.2.1985	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG und § 103 BauNVO mit Verfügung vom 10.4.1985 Az. 35.2.1-2.4 genehmigt worden. Arnberg, den 10.4.1985 Der Regierungspräsident L.S. gez. Cichos	